

§ 5

(1) Rauschmittel dürfen nach vorgeschriebener Dosierung durch Berufskastrierer zum Zwecke der Kastration nur mit gleichzeitiger Anwendung von Mitteln zur örtlichen Betäubung angewandt werden.

(2) Die alleinige Anwendung von Mitteln zur örtlichen Betäubung zum Zwecke der Kastration ist Berufskastrierern bei Hengstfohlen und Bullen nur bis zum Alter von 2 Jahren, bei Ebern, Schaf- und Ziegenböcken nur bis zum Alter von 1 Jahr gestattet, sofern das Temperament des Tieres nicht die Anwendung von Rauschmitteln erforderlich macht.

(3) Die Kastration von Tieren, bei denen eine Vollnarkose notwendig ist, darf nur von Tierärzten ausgeführt werden.

§ 6

(1) Kastrationen durch Berufskastrierer unter Anwendung von Mitteln zur örtlichen Betäubung bzw. der genannten Rauschmittel dürfen nur an gesunden Tieren vorgenommen werden. Bei männlichen Tieren nur bei normaler Lage und Entwicklung der Hoden. Mit Ausnahme von Sauen ist Berufskastrierern die Kastration weiblicher geschlechtsreifer Tiere verboten.

(2) Bei nach der Kastration auftretenden schweren Komplikationen ist durch den Tierhalter unverzüglich ein Tierarzt hinzuzuziehen. Der Kastrierer ist

verpflichtet, sich in solchen Fällen auch selbst mit dem Tierarzt in Verbindung zu setzen.

(3) Für die Vornahme von Heilbehandlungen ist nur der Tierarzt zuständig. Dieser darf seine Hilfe dort, wo er hinzugezogen wird, nicht versagen.

§ 7

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung werden mit Strafen bis zu 3000 DM und Gefängnis bis zu 2 Jahren oder mit einer dieser Strafen bestraft. Die Bestrafung kann den Entzug der staatlichen Anerkennung als Berufskastrierer zur Folge haben.

§ 8

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Berufskastrierer sowie deren Gebührenordnung erläßt das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik.

§ 9

Alle dieser Verordnung entgegenstehenden Bestimmungen werden hiermit außer Kraft gesetzt.

§ 10

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 19. Dezember 1950

Ministerium für Land- und Forstwirtschaft

Scholz
Minister

Eine wichtige Ergänzung zum Gesetzblatt der Deutschen Demokratischen Republik ist das

MINISTERIALBLATT

der

Deutschen Demokratischen Republik

Herausgegeben von der Regierungskanzlei der Deutschen Demokratischen Republik

Die bisher erschienenen Ausgaben enthalten neben Verwaltungsbestimmungen verschiedener Art u. a.:

Bekanntmachungen und Beschlüsse über die Erfüllung des Investitionsplanes.

Durchführungsbestimmungen zur Verordnung über Reisekostenvergütung, Trennungsschädigung und Umzugskostenvergütung.

Bekanntmachung der Grundsätze des Städtebaues.

Bekanntmachungen über die Verbindlichkeit von Gütevorschriften.

Bekanntmachungen über das Verzeichnis der Arzneifertigwaren.

Bekanntmachung des Verzeichnisses der Fachschulen in der Deutschen Demokratischen Republik.

**Bekanntmachungen über erteilte Sammlungsge-
nehmigungen.**

**Bekanntmachungen über die Verbindlichkeit von
Tarifverträgen.**

Probenummer kostenfrei!

Vierteljahrsbezug nur durch die Post: 2,— DM einschließlich Zustellgebühr.

Einzelnummern, je Seite 0,05 DM, über den Buchhandel oder unmittelbar vom Verlag.

DEUTSCHER ZENTRALVERLAG, BERLIN O 17, MICHAELKIRCHSTRASSE 17